

Merkblatt Europäisches Patent erstreckt auf Montenegro

Nationale Patentnummer

Dem auf Montenegro erstreckten Europäischen Patent wird eine nationale Patentnummer zugewiesen.

Laufzeit

Unter der Voraussetzung, dass die nationalen Jahresgebühren gezahlt werden, hat das Patent eine Laufzeit von 20 Jahren beginnend mit dem europäischen Anmeldedatum.

Benutzungszwang

Jeder Dritte kann bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf eine Zwangslizenz stellen, wenn der Patentinhaber das Patent nicht oder nicht ausreichend benutzt, oder falls es ohne Benutzung des Patents nicht möglich ist, eine andere Erfindung zu benutzen, die später im Namen eines anderen geschützt wurde. Ein derartiger Antrag darf erst nach Ablauf von 4 Jahren ab dem Anmeldedatum der Patentanmeldung oder 3 Jahren ab dem Datum der Patenterteilung gestellt werden, je nachdem, welche dieser beiden Fristen später endet.

Kennzeichnung

Eine Kennzeichnung ist nicht vorgeschrieben. Soll die Öffentlichkeit auf das auf Montenegro erstreckte Patent hingewiesen werden, ist die nationale Nummer zu benutzen.